

Pferdeeinstellungsvertrag

zwischen dem **Deister Reit- und Fahrverein St. Georg Barsinghausen e. V.**

- im Vertragstext als Verein bezeichnet -

und

Herrn/Frau:

Straße:

Ort:

Telefon:

Tierarzt/Tel.:

E-Mail:

- im Vertragstext als Einsteller bezeichnet -

wird nachfolgender Pferdeeinstellungsvertrag geschlossen:

§ 1 Einstellung

Für die Einstellung eines Pferdes im Stallgebäude des Vereins wird die Box

Nr. _____

vermietet. Die Benutzung der offenen und geschlossenen Reitbahn ist dem Einsteller gemäß der Betriebs- und Reitordnung gestattet, die Bestandteil dieses Vertrages ist und in der Stall-gasse aushängt.

§ 2 Laufzeit und Kündigung des Vertrages

- 2.1 Der Vertrag beginnt am _____ und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende gekündigt werden.
- 2.2 Die Kündigung muss per Einschreiben erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung gilt das Datum des Poststempels.

§ 3 Einstellzins

- 3.1 Der Einstellzins beträgt zurzeit € _____ monatlich. Der Aktivenbeitrag ist in diesem Betrag enthalten. Er beträgt zurzeit € _____ monatlich.
- 3.2 Bei Nichtbelegung der Box in der Weidezeit beträgt der monatliche Vorhaltezins die Hälfte des monatlichen Einstellzinses. Die Nichtbelegung (Weidezeit) kann nur bis zu zwei Monate im Jahr betragen. Geht die Nichtbelegungszeit über die zwei Monate hinaus, ist der volle Einstellzins zu zahlen.
- 3.3 Während der Weidezeit steht dem Einsteller die Anlagennutzung frei.



- 3.4 Eine Untervermietung seitens des Einstellers ist nicht zulässig. Die leerstehende Box steht dem Verein zur zeitweisen Nutzung oder Vermietung kostenfrei zur Verfügung. Dies gilt auch bei vorzeitigem Auszug des Einstellers nach Kündigung des Vertrages.
- 3.5 Für den Beginn des Vorhaltezinses gilt folgende Regelung:
- a) Wird das Pferd nach dem 1. aber nicht nach dem 15. des Monats aus der Box genommen, zahlt der Einsteller den halben Vorhaltezins und den halben Einstell-zins.
 - b) Wird das Pferd nach dem 15. des Vormonats aus der Box genommen, zahlt der Einsteller in diesem Fall den vollen monatlichen Einstellzins.
 - c) Die Pferdeherausnahme ist dem Verein vorher schriftlich anzuzeigen.
- 3.6 Möchte der Einsteller innerhalb der Weidezeit sein Pferd tageweise in seiner Box einstellen, so ist der Tageszins von 1/30 des Vorhaltezinses zu entrichten zzgl. des ohnehin fälligen Vorhaltezinses.
- 3.7 Der Einsteller ist dafür verantwortlich, dass der Einstellzins bis zum 10. jeden Monats im Voraus kostenfrei auf dem Konto der Vereins eingezahlt wird. Der Einsteller erteilt hiermit dem Verein die Einzugsermächtigung zu Lasten seines Kontos
- Name und Ort der Bank: _____
- _____
- IBAN-Nr/Bic.: _____/_____
- _____
- 3.8 Alle Veränderungen (Anschrift, Bankverbindung, Kontonummer) sind dem Verein rechtzeitig und im Voraus mitzuteilen.
- 3.9 Der Verein hat das Recht, unabhängig von der Vertragsdauer, Änderungen über die Höhe des Einstellzinses, Vorhaltezinses und des Tageseinstellzinses zu beschließen. Veränderungen werden dem Einsteller vier Wochen vor Inkrafttreten mitgeteilt.
- 3.10 Aufrechnungen des Einstellers gegen den Einstellzins mit einer Gegenforderung sind ausgeschlossen.
- 3.11 Bleibt der Einsteller mit Zahlungen im Rückstand, hat der Verein ein Rückbehaltungsrecht am Pferd und Sattelzeug des Einstellers und ist befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Pferd und Sattelzeug zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

§ 4 Außerordentliches Kündigungsrecht des Vereins

Der Verein kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn

- 4.1 der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung vier Wochen im Rückstand ist,
- 4.2 der Einsteller gegen diesen Vertrag, gegen die Betriebs-, Reit- und Stallordnung oder gegen die Vereinssatzung trotz Abmahnung wiederholt verstößt.

§ 5 Außerordentliches Kündigungsrecht des Einstellers

Eine außerordentliche Kündigung des Einstellers ist möglich, wenn

- 5.1 ihm der Weiterbestand des Vertrages durch Tod des Pferdes nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall ist der Einstellzins bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten.
- 5.2 der Verein seinen Verpflichtungen gemäß § 6.1 dieses Vertrages nicht nachkommt. In diesem Fall hat der Einsteller das Recht, fristlos zu kündigen. Auch hier ist der Einstellzins bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten.

§ 6 Pflichten des Vereins

- 6.1 Der Verein verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit Hafer und Zusatzfutter zu versorgen und zu tränken. Die Futtermenge gilt bis zu 5 kg als vereinbart. Darüber hinaus benötigte oder verlangte Futtermengen werden gesondert abgerechnet. Heu wird jeweils 1x morgens und 1x abends gereicht. Der Verein sorgt für Einstreu(nur Stroh).
- 6.2 Der Verein stellt dem Einsteller ein Fach zur Unterbringung von Sattel- und Zaumzeug zur Verfügung. Beim Abhandenkommen von Gegenständen wird vom Verein keine Haftung übernommen.

§ 7 Pflichten des Einstellers

- 7.1 Die Pflege des Pferdes und des Sattel- und Zaumzeugs obliegt dem Einsteller, des-gleichen das regelmäßige und ordnungsgemäße Ausmisten der Box und die ordent-liche Ablagerung des Mistes auf dem vorgehaltenen Misthof.
- 7.2 Die Box ist einmal im Jahr im Innenbereich zu weißen. Der Sockel ist dunkel zu strei-chen - angepasst an die anderen Boxen. Bei Vertragsende ist die Box entmistet, gestrichen und sauber zu übergeben. Bei Nichteinhaltung hat der Verein das Recht, diese Arbeiten anderweitig in Auftrag zu geben und die Kosten dem Einsteller zur Bezahlung aufzugeben.
- 7.3 Schäden, die in oder an der Box festgestellt werden, sind vom Einsteller unverzüglich zu beseitigen bzw. können auf Kosten des Einstellers vom Verein zur Beseitigung in Auftrag gegeben werden, falls der Einsteller einer Abmahnung des Vereins innerhalb von 14 Tagen keine Folge leistet. Die Kosten hat der Einsteller zu tragen.
- 7.4 Ohne Zustimmung des Vereins ist der Einsteller nicht berechtigt, bauliche Veränderun-gen an der Box vorzunehmen. Dasselbe gilt für die farbliche Gestaltung.
- 7.5 Die Einsteller verpflichten sich, regelmäßig Schutzimpfungen des Pferdes in der zulässi-gen Form vornehmen zu lassen.

§ 8 Haftung

- 8.1 Der Einsteller haftet für alle Schäden, die während der Einstellzeit durch ihn, sein Pferd oder seinen Beauftragten entstehen. Er ist verpflichtet, eine entsprechende Haft-pflichtversicherung abzuschließen und dem Verein nachzuweisen.
- 8.2 Der Verein und seine Beauftragten sind über den Landessportbund versichert. Risiken, die vom Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungsverträge des Landessport-bundes nicht erfasst sind, sind ausgeschlossen. Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass er über den Umfang der genannten Verträge unterrichtet ist.
- 8.3 Ansprüche aus Feuer-, Sturm-, Wasser- und Frostschäden sind ausgeschlossen.

- 8.4 Der Verein kann im Namen des Einstellers einen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung eines solchen erforderlich ist. In nicht dringenden Fällen ist die Zustimmung des Einstellers einzuholen. Der Einsteller haftet in allen Fällen dem Tierarzt für die hier anfallenden Kosten und hält den Verein von jeder Haftung in diesem Zusammenhang frei.

§ 9 Stallordnung

- 9.1 Der Einsteller unterwirft sich der Stallordnung, die Bestandteil dieses Vertrages ist.
- 9.2 Sofern der Verein zusätzliche Regelungen für die Benutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen, die Einhaltung von Ruhe und Ordnung in den Reitanlagen und im Stall trifft, werden auch diese als Vertragsbestandteil anerkannt und sind dem Einsteller per Aushang bekanntzugeben.
- 9.3 Der Einsteller kann zur gemeinschaftlichen Fütterung aller Pferde herangezogen werden, falls dieses erforderlich ist. Dieses hat durch Aufstellung eines gemeinsamen Planes zu geschehen, in welchen die Arbeitskraft aller Einsteller einfließt.

§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schriftform

- 10.1 Erfüllungsort ist Barsinghausen
- 10.2 Gerichtsstand ist Wennigsen (Deister)
- 10.3 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages sich nachträglich als unwirksam herausstellen, hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen keinen Einfluss. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die rechtswirksame Bestimmung als gewollt und erklärt, die im Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und des ganzen Vertrages, unter Berücksichtigung von Treu und Glauben, der Verkehrssitte sowie der im gleichartigen Geschäftsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche am nächsten kommt.

Barsinghausen,

Einsteller



ST. GEORG BARSINGHAUSEN
DEISTER REIT UND FAHRVEREIN E.V.

Barsinghausen,

Deister Reit- und Fahrverein St. Georg Barsinghausen e. V.